

Aktenzeichen: 1 ABR 26/97
Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 28. August 1997
- 1 ABR 26/97 -

I. Arbeitsgericht
Bielefeld

Beschluß vom 14. März 1996
- 1 BV 1/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Beschluß vom 14. Januar 1997
- 13 TaBV 69/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsbeschwerde - Wiedereinsetzungsantrag

Gesetz:

ZPO §§ 233, 85 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 26/97
13 TaBV 69/96 Hamm

B e s c h l u ß

In dem Beschlußverfahren
unter Beteiligung

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. August
1997 beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom
14. Januar 1997 - 13 TaBV 69/96 - wird als unzu-
lässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist der für die Niederlassung Bielefeld der Arbeitgeberin gebildete Betriebsrat. Die Arbeitgeberin ist als Aktiengesellschaft aus der ehemaligen Deutschen Bundespost hervorgegangen.

Nach den für die Arbeitgeberin maßgeblichen tariflichen Bestimmungen gelten für die Eingruppierung der Angestellten unterschiedliche Vergütungsgrundsätze, je nachdem, ob es sich um "Beamtenposten" handelt, auf denen sowohl Angestellte als auch Beamte tätig sind, oder um Arbeitsplätze, die ausschließlich von Angestellten eingenommen werden. Ohne den Betriebsrat zu beteiligen, hat die Arbeitgeberin die Arbeitsplätze in der Fernsprechkunft der Niederlassung Bielefeld, die bisher als Beamtenposten ausgewiesen waren, "umkategorisiert" in solche für Angestellte.

Der Betriebsrat hat die Ansicht vertreten, in dieser Umkategorisierung der Arbeitsposten liege eine nach § 99 BetrVG mitbestimmungspflichtige Umgruppierung.



Er hat beantragt

festzustellen, daß er bei der Umkategorisierung, d.h. bei der Umwandlung von Personalposten für Beamte in solche für Arbeitnehmer, in der Niederlassung Bielefeld gemäß § 99 BetrVG zu beteiligen ist.

Die Arbeitgeberin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Sie hat die Ansicht vertreten, durch die Umkategorisierung werde das Beteiligungsrecht des Betriebsrats nach § 99 BetrVG noch nicht ausgelöst. Eine Umgruppierung liege erst vor, wenn die von den einzelnen Arbeitnehmern zu verrichtende Tätigkeit einer neuen Vergütungsgruppe zugewiesen werde. Dies sei noch nicht geschehen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Betriebsrats hat das Landesarbeitsgericht mit Beschluß vom 14. Januar 1997 zurückgewiesen. Dieser wurde den Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrats am 5. April 1997 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 9. Mai 1997, beim Bundesarbeitsgericht eingegangen am 12. Mai 1997, hat der Betriebsrat gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rechtsbeschwerde eingelegt.

Gleichzeitig hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist beantragt. Er hat durch anwaltliche Versicherung seines Verfahrensbevollmächtigten und Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung einer im Büro des



Verfahrensbevollmächtigten tätigen Arbeitnehmerin folgendes glaubhaft gemacht:

Die Überwachung von Notfristen sei im Büro seines Verfahrensbevollmächtigten in der Weise organisiert, daß "erste Fristen" und "letzte Fristen" notiert würden. Die letzte Frist berechne der Verfahrensbevollmächtigte so, daß unter Berücksichtigung des regelmäßigen Postweges ein rechtzeitiger Eingang bei dem zuständigen Gericht gewährleistet sei. Die Notfristen würden von den Mitarbeitern sowohl im Notfristenkalender als auch in der Akte notiert.

Der Fristenkalender werde täglich kontrolliert. Die darin enthaltenen Fristen würden herausgesucht, Notfristenzettel geschrieben und die Fristsachen den Anwälten vorgelegt. An der Akte werde ein Notfristenzettel befestigt. Darauf sei vermerkt, ob es sich um eine "erste Frist" oder eine "letzte Frist" handle. Akten mit Notfristenzetteln kontrollierten die Anwälte darauf, ob etwas zu veranlassen sei. Werde ein fristwahrender Schriftsatz gefertigt, so werde in der Akte der Tag des Postausgangs notiert. Außerdem werde der Tag des Fristablaufs auf dem Schriftsatzdoppel eingetragen. Mitarbeiter überprüften bei dem Gericht, ob der Schriftsatz rechtzeitig eingegangen sei. Sei das nicht der Fall, werde er erneut im Original unterzeichnet, per Telefax abgeschickt und der Eingang telefonisch überprüft.

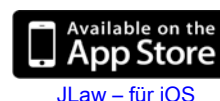
Im vorliegenden Fall sei als "erste Frist Rechtsbeschwerde" der 25. April 1997 und als "letzte Frist Rechtsbeschwerde" der 30. April 1997 notiert gewesen. Dem anwaltlichen Sachbearbeiter



in der Kanzlei der Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrats sei die Akte dementsprechend am 25. April 1997 vorgelegt worden. Da es sich erst um die erste Frist gehandelt habe, sei noch nichts zu veranlassen gewesen. Am 30. April 1997 sei dem sachbearbeitenden Anwalt eine ein anderes Verfahren zwischen denselben Beteiligten betreffende Akte vorgelegt worden. Die zuständige Mitarbeiterin habe die Verwechslung aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht bemerkt. In dieser anderen Akte sei vom Landesarbeitsgericht Hamm eine laufende Beschwerdebegründungsfrist verlängert worden. Dies habe die Mitarbeiterin festgestellt und deshalb auf dem Notfristenzettel nicht notiert "letzte Frist Rechtsbeschwerde". Der Verfahrensbevollmächtigte habe den Irrtum nicht erkannt und im Hinblick auf die Fristverlängerung gedacht, es sei nichts zu unternehmen. Deshalb habe er auch nicht veranlassen können, daß in dieser Sache am Tage des tatsächlichen Fristablaufs beim Bundesarbeitsgericht kontrolliert wurde, ob die Rechtsbeschwerde eingegangen sei.

Mit Schreiben vom 1. Juli 1997 hat das Gericht die Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrats auf Bedenken gegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hingewiesen, weil die Hauptfrist im Terminkalender nicht notiert worden sei. Hierauf ist keine Stellungnahme erfolgt.

II. Die Rechtsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht fristgerecht eingelegt worden ist.



1. Der Betriebsrat hat die einmonatige Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde versäumt. Diese ist bei Zustellung des angefochtenen Beschlusses am 5. April 1997 mit dem 5. Mai 1997 abgelaufen. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch erst am 12. Mai 1997 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen.

2. Dem Betriebsrat ist wegen der Fristversäumung keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der form- und fristgerecht (§ 234 Abs. 1, § 236 Abs. 2 ZPO) eingelegte Antrag ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Der Betriebsrat war an der Einhaltung der Rechtsbeschwerdefrist nicht ohne sein Verschulden verhindert (§ 233 ZPO). Sein Verfahrensbevollmächtigter hat die Beschwerdefrist schuldhaft versäumt. Dieses Verschulden ist dem Betriebsrat nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen.

a) Ein Verfahrensbevollmächtigter hat entweder Fristen selber zu überwachen oder durch geeignete allgemeine Anweisungen sicherzustellen, daß Fristen eingehalten werden. Dazu gehört es, daß in einem Fristenkalender nicht nur Vor- und Bearbeitungsfristen, sondern auch die Hauptfristen selber notiert werden. Sie dürfen erst dann gestrichen werden, wenn das fristwahrende Schriftstück die Kanzlei verlassen hat (BAG Urteil vom 16. November 1992 - 3 AZR 393/92 - AP Nr. 5 zu § 85 ZPO = NJW 1993, 1350; Urteil vom 8. April 1993 - 2 AZR 716/92 - AP Nr. 10 zu § 85 ZPO, zu 2 der Gründe = NJW 1993, 2957). Die Frist ist sofort zu notieren, wenn sie durch Zustellung einer Entscheidung in Gang gesetzt wird (BGH Urteil vom 25. März 1992 - II ZR 268/91 - AP Nr. 21 zu § 233 ZPO 1977).



Diese Anforderungen sollen gewährleisten, daß - unabhängig davon, wie die Bearbeitung von Fristen sonst organisiert ist - jedenfalls eine "Endkontrolle" stattfindet. Weil die Frist nur gestrichen werden darf, wenn der fristwahrende Schriftsatz die Kanzlei verlassen hat, können Fehler bei der Bearbeitung jedenfalls am letzten Tag der Frist noch festgestellt werden. Das gibt dann die Möglichkeit, noch kurzfristig zu reagieren, z.B. per Telefax das Rechtsmittel einzulegen oder - soweit das gesetzlich zulässig ist - eine Fristverlängerung zu beantragen.

b) Die Begründung des Wiedereinsetzungsantrags läßt nicht erkennen, daß der Verfahrensbevollmächtigte des Betriebsrats sein Büro diesen Anforderungen entsprechend organisiert hat. Er hat - auch nach entsprechendem Hinweis des Senats - nicht vorgetragen, daß neben den als erste und letzte Frist bezeichneten Bearbeitungsfristen auch der Ablauf der Hauptfrist im Fristenkalender eingetragen wird. Auf diesem anwaltlichen Organisationsmangel kann die Fristversäumung beruhen. Wäre die Hauptfrist nämlich notiert worden, wäre sie - weil die Rechtsbeschwerde nicht gefertigt war - noch nicht gestrichen worden. Das wäre am Tag des Fristablaufs aufgefallen. Dann hätte noch an diesem Tage die Rechtsbeschwerde eingelegt werden können. Das vorangegangene Versehen der Büroangestellten hätte dann nicht zur Fristversäumung geführt.

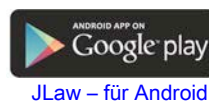
Dieterich

Wißmann

Rost



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)